

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von insg. ca. 2,5 ha Wald auf dem Grundstück Flurnummer 1248/0 Gemarkung Beyharting.

Die vom AELF Rosenheim genehmigte Rodungsfläche beträgt insgesamt ca. 2,2 ha.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 5 Abs. 2 UVPG in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

*Rosenheim, den 21.03.2019.*

*gez. Maier, FD*